

Gesetz

vom 16. Dezember 2015

Inkrafttreten:

.....

**über den Zusammenschluss der Gemeinden
Barberêche, Courtepin, Villarepos und Wallenried**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 1, 133 und 134d des Gesetzes vom 25. September 1980
über die Gemeinden;

gestützt auf das Gesetz vom 9. Dezember 2010 über die Förderung der Ge-
meindezusammenschlüsse;

gestützt auf das Resultat der Abstimmung vom 27. September 2015 in den
Gemeinden Barberêche, Courtepin, Villarepos und Wallenried;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 10. November 2015;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Barberêche, Courtepin, Villarepos und Wallen-
ried, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2017 zusammenzuschliessen, werden
genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Courtepin.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2017 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Barberêche, Courtepin, Villarepos und Wallen-
ried werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der
neuen Gemeinde Courtepin; die Namen Barberêche, Villarepos und Wal-
lenried sind von diesem Zeitpunkt an keine Gemeindenamen mehr; sie wer-
den zu Namen von Dörfern auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde
Courtepin.

- b) Die Ortsbürger von Barberêche, Villarepos und Wallenried werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Courtepin.
 - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Barberêche, Courtepin, Villarepos und Wallenried werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Courtepin.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Barberêche, Courtepin, Villarepos und Wallenried am 27. September 2015 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Courtepin als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Betrag von 1 136 880 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2018 ausgerichtet.

Art. 5

Das Gesetz vom 11. Februar 1988 über die Zahl und den Umfang der Verwaltungsbezirke (SGF 112.5) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Seebezirk

Der Seebezirk besteht aus folgenden siebzehn Gemeinden:

... (Streichung der Namen «Barberêche», «Villarepos» und «Wallenried»).

Art. 6

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

D. BONNY

Die Generalsekretärin:

M. HAYOZ